

Ordnungsziffer 1.30

Titel **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

vom 17.02.2006

(Krefelder Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.2006, S. 47-49)

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2

Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW S. 498) in seiner Sitzung vom 09. Februar 2006 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet statt, wenn der Rat oder in den Fällen des § 26 Abs. 9 GO die zuständige Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht.

§ 2

Abstimmungsorgane

- 1) Abstimmungsorgane sind der/die Abstimmungsleiter/in sowie die Abstimmungsvorsteher/innen und die Abstimmungsvorstände in den Stimmbezirken und für die Briefabstimmung.
- 2) Abstimmungsleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in; stellvertretende(r) Abstimmungsleiter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Oberbürgermeister(s)/in.
- 3) Die Abstimmungsvorstände bestehen aus dem/der Abstimmungsvorsteher/in, dem/der stellvertretende(n) Abstimmungsvorsteher/in und bis zu 6 Beisitzern/innen.

§ 3

Abstimmungsgebiet

- 1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Krefeld bzw. in den Fällen des § 26 Abs. 9 GO das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks.
- 2) Das Abstimmungsgebiet wird von dem/der Abstimmungsleiter/in in Stimmbezirke eingeteilt. Für die Bildung dieser Stimmbezirke sollen Stimmbezirke der vorangegangenen Kommunalwahl zusammengefasst werden.
- 3) In jedem Stimmbezirk wird am Abstimmungstag ein Abstimmungslokal eingerichtet.

§ 4

Stimmberechtigte

- 1) Stimmberechtigte sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Krefeld oder im Falle des § 26 Abs. 9 GO des Stadtbezirks nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 GO i. V. m. § 7 Kommunalwahlgesetz.

2) Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Personen nach Maßgabe des § 8 Kommunalwahlgesetz.

§ 5

Stimmschein

- 1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- 2) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- 1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35.Tag (Stichtag) vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- 2) Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- 3) Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- 4) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich ausgelegt.

§ 7

Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- 1) Stimmberechtigte erhalten spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine Abstimmungsbenachrichtigung.
- 2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 - b) den Stimmbezirk, das Abstimmungslokal und den Hinweis, ob das Abstimmungslokal barrierefrei ist,
 - c) ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 - d) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - e) die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und

daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungslokal berechtigt,

- f) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 8

Information der Stimmberechtigten (Abstimmungsheft/Informationsblatt)

- 1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Krefeld zum Bürgerentscheid....“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem/der Abstimmungsleiter/in eingegangen sein muss.
- 2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 - a) die Unterrichtung durch den/die Abstimmungsleiter/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
 - b) eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 - c) eine kurze sachliche Darstellung der Entscheidung des Rates durch den/die Oberbürgermeister/in.Den im Rat vertretenen Fraktionen ist dabei Gelegenheit für eine kurze eigene sachliche Begründung ihrer Position einzuräumen.

Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und das Abstimmungsverhalten der Fraktionen

können auf deren Wunsch wiedergegeben werden.

3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des/der Abstimmungsleiter(s)/in über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 b) und c)). Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die kurze sachliche Darstellung der Entscheidung des Rates durch den/die Oberbürgermeister/in zu beschränken. Der/die Abstimmungsleiter/in kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 b) Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Krefeld veröffentlicht.

§ 9

Abstimmungstag

1) Abstimmungstag ist ein Sonntag.

2) Der Abstimmungstag wird durch den Rat oder in den Fällen des § 26 Abs. 9 GO durch die Bezirksvertretung bestimmt.

3) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

2) Sie enthalten die Bezeichnung des Abstimmungstages, des Abstimmungsgebietes, die für die Abstimmung zugelassene Frage und je eine dieser Frage zugeordnete und vom Abstimmungsberechtigten zu kennzeichnende Antwortmöglichkeit „ja“ und „nein“.

3) Auf einem Stimmzettel kann nur eine Frage zur Entscheidung gestellt werden. Sollten mehrere Bürgerentscheide auf einen Abstimmungstag fallen, sind für jede Frage gesonderte und andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 11

Erleichterung für Menschen mit Behinderungen

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids sind folgende Maßgaben zu beachten:

1) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

2) Die Abstimmungslokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Abstimmenden, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

§ 12

Stimmabgabe

1) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.

2) Die Stimme auf die zur Abstimmung gestellte Frage lautet nur „ja“ oder „nein“ und

ist auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen kenntlich zu machen.

3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben, Ein

Abstimmender,

der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen, und gibt dies dem Vorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Stimmzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.

5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem/der Abstimmungsleiter/in in einem verschlossenen Briefumschlag

a) einen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2)

dem/der Abstimmungsleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet

den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn:

a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,

d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl

gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

f) der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten nicht als abgegeben.

3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.

4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses

- 1) Der/Die Abstimmungsleiter/in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- 2) Eine Prüfung der Abstimmung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 16

Bekanntmachungen

- 1) Nach der Entscheidung des Rates oder der zuständigen Bezirksvertretung gem. § 1

dieser Satzung werden die Durchführung sowie der Gegenstand des Bürgerentscheides von dem/der Abstimmungsleiter/in unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

- 2) Der/die Abstimmungsleiter/in macht den Abstimmungstag nach seiner Festlegung

durch den Rat oder die Bezirksvertretung unverzüglich öffentlich bekannt.

- 3) Der/die Abstimmungsleiter/in macht die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses bis spätestens zum 24.Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich bekannt.

- 4) Der/Die Abstimmungsleiter/in macht spätestens am 10.Tag vor der Abstimmung

den Aufdruck des Stimmzettels, den Beginn und das Ende der Abstimmung sowie die Stimmbezirke und Abstimmungslokale öffentlich bekannt.

- 5) Nach der Feststellung des Ergebnisses gibt der/die Abstimmungsleiter/in dieses Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

- 6) Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld.

§ 17

Einspruch

- 1) Gegen die Gültigkeit der Abstimmung können die nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO benannten Personen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung aufgrund behaupteter Unregelmäßigkeiten für erforderlich halten. Der Einspruch ist dem/der Abstimmungsleiter/in schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

- 2) Der Rat hat nach Vorprüfung durch den Abstimmungsprüfungsausschuss unverzüglich über die Ansprüche gem. Abs. 1 sowie über die Gültigkeit der Abstimmung zu beschließen.

- 3) Abstimmungsprüfungsausschuss ist der Wahlprüfungsausschuss der vorangegangenen Kommunalwahl.

§ 18

Rechtsweg

Gegen den Beschluß des Rates nach § 17 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 19

Geltung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung gelten die Vorschriften des

Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit diese

Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 20

Allgemeine Regelungen

- 1) Der/Die Abstimmungsleiter/in ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheides festzulegen.

- 2) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt Krefeld, eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 21

Vorbehalt

Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit das Innenministerium nach § 26

Abs.

10 GO durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen über die Durchführung des Bürgerentscheides trifft.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.